

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 66 (1954)

Artikel: Der Aargau in den Verhandlungen über die Errichtung des Priesterseminars der Diözese Basel 1828-1861
Autor: Boner, Georg
Kapitel: I: Die Seminarfrage im Kampf um das Bistumskonkordat : 1828-1829
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Seminarfrage im Kampf um das Bistumskonkordat 1828–1829

Am späten Abend des 14. Februar 1828 verwarf der aargauische Große Rat nach zehnstündiger Sitzung das am 12. März des Vorjahres zwischen dem päpstlichen Internuntius Pascal Gizzi und den Kommissarien der Stände Luzern, Bern, Solothurn, Aargau, Basel, Zug und Thurgau zustande gekommene Konkordat über die Reorganisation des Bistums Basel mit nahezu zehnfachem Mehr¹. Von den Großen Räten der Kantone Zug, Solothurn, Bern, Luzern und Thurgau war die Übereinkunft in den vorangehenden Wochen bereits ratifiziert worden, teilweise allerdings gegen starke Widerstände und unter Vorbehalten. Die Gegnerschaft gegen das Konkordat reichte weit in die Reihen der Katholiken hinein. Wer sich kirchlich und kirchenpolitisch zur Richtung Wessenbergs und zum Josefinismus, politisch und weltanschaulich zum Liberalismus bekannte, stand dem Übereinkommen ablehnend gegenüber. Diese Gegnerschaft, vielgestaltig nach politischen Anschauungen, nach Bildung und Temperament, war sich doch einig darüber, daß die Vertreter des Staates die Rechte, welche dieser gegenüber der Kirche beanspruchte, im Konkordat nicht genügend gewahrt, daß sie den Forderungen der römischen Kurie zu wenig harten Widerstand entgegengesetzt hätten². Aber auch konservative Staatsmänner, die sich, wie

¹ Über die Basler Bistumsverhandlungen vgl. vor allem: EUGEN ISELE, *Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel* (Basel/Freiburg 1933); FRITZ FLEINER, *Staat und Bischofswahl im Bistum Basel* (Leipzig 1897); HERBERT DUBLER, *Der Kanton Aargau und das Bistum Basel* (Olten 1921); SIGMUND EGLOFF, *Domdekan Alois Vock 1785–1857* (I. Teil, bis 1830), in: *Argovia* 55 (1943); JOS. BÜHLER, *Der Kanton Zug und das Bistum Basel* (Hochdorf 1946). Alle diese Arbeiten enthalten reiche Quellen- und Literaturangaben. Einen kurzen Überblick gibt mein Beitrag zu *Erbe und Auftrag*, Festgabe zum aargauischen Katholikentag im Jubiläumsjahr 1953 (Baden 1953), S. 36 ff.

² So schrieb etwa die «Schweizerische Monatschronik», 12. Bd. S. 292, Zürich 1827: «... es zeigt sich hier eines der glänzendsten Beyspiele der unerschütterlichen Beharrlichkeit der römischen Curie, indem dieselbe nicht nur von keinem Puncte abgewichen, sondern noch weit mehr zu erlangen im Begriffe steht, als sie im Anfang gefordert hatte. Die materiellen, politischen und geistigen Interessen des Cantons sind in diesem Concordate wahrhaft mit Füßen getreten.»

im Aargau etwa Regierungsrat Carl von Reding, an verantwortlicher Stelle mit der Bistumsangelegenheit zu befassen hatten und sich nun für das Konkordat in der Form, wie es vorlag, einsetzten, empfanden an demselben keine ungetrübte Freude. Nach den jahrelangen Verhandlungen mit der Kurie und ihrer Luzerner Nuntiatur, die unbeugsam und mit überlegener Diplomatie für eine von staatlicher Bevormundung möglichst freie Bistumsorganisation kämpften, waren sie jedoch zur Überzeugung gelangt, daß der Staat mit dem mühsam Erreichten sich zufrieden geben und daß im Interesse der katholischen Bevölkerung dem Provisorium, das seit der Lostrennung der schweizerischen Gebiete vom Bistum Konstanz (1814) bestand, ein Ende gemacht werden müsse. Dabei hegten sie die Hoffnung, ihre von Rom entschieden abgelehnten staatskirchlichen Ansprüche durch geheime Vereinbarung untereinander und gegenseitige Gewährleistung derselben dem Bischof gegenüber nachträglich in der Praxis doch zur Geltung bringen zu können.

So blickten denn zu Beginn des Jahres 1828 Politiker und Geistliche und weitere Kreise dem Aargauer Entscheid über das Konkordat mit ungewöhnlicher Spannung entgegen. In der schweizerischen und auch in der deutschen Presse wurde dasselbe eingehend besprochen und meist scharf bekämpft. Einige dieser Zeitungsartikel wurden in einer Flugschrift³ zusammengefaßt und diese unter die Mitglieder des Großen Rates verteilt. Vielerorts herrschte starke Erregung. Mitglieder der Regierung wurden persönlich verunglimpft und erhielten Drohbriefe. Als dann am Abend des 14. Februar die Nachricht von der Verwerfung des Konkordates ins Land hinaus getragen wurde, kam es da und dort zu lauten Kundgebungen der Freude; an verschiedenen Orten, so in Zofingen und Lenzburg, wurde festlich illuminiert und aus Kanonen geschossen⁴.

³ *Stimmen über das Konkordat für die Wiederorganisation des Bisthums Basel, gesammelt und dem Großen Rathe gewidmet von einigen Bürgern des Kantons Aargau*, Geßner, Zürich 1828.

⁴ Über diese Begleiterscheinungen handelt eingehend der achtseitige Bericht des Kleinen Rates an den Großen Rat vom 27. Mai 1828 im aargauischen Staatsarchiv, Akten des GR (= Großen Rates), Bd. Bistumseinrichtung 1813–1830. Der ausführlichste Bericht über den Verlauf der Sitzung vom 13./14. Februar 1828 findet sich im 13. Jahrgang (1828) der «Schweizerischen Monatschronik», S. 35–51; das handschriftliche Protokoll des Großen Rates gibt lediglich den Beschluß wieder; vgl. ferner «Neue Zürcher Zeitung» 1828, Nr. 17 vom 27. Februar; «Schweizerbote» 1828, Nr. 6, 8 und 9 vom 7., 21. und 28. Februar. Über die aargauische Verwerfung des Konkordats von 1827 s. nun vor allem EGLOFF, *Alois Vock* (Argovia 55, 282–290, 1943).

Ein Punkt, auf den die großrätliche Aussprache am 14. Februar immer wieder zurückkam, war die Bestimmung über die Priesterseminarien⁵ des reorganisierten Bistums. Artikel 8 des Konkordats von 1827 lautete: «Der Bischof errichtet die notwendigen Seminarien; die Regierungen werden im Einvernehmen mit ihm dazu die Aussteuer und die Gebäude hergeben; er leitet und verwaltet die Seminarien im Verein mit vier Domherren aus verschiedenen Kantonen, von denen zwei vom Bischof und die beiden andern vom Domkapitel ernannt werden.»⁶ So hatte die Kirche im Wortlaut des Konkordates ihren Rechtsanspruch⁷ gewahrt, selbst die Bildungsanstalten für ihre Priester zu errichten und unabhängig vom Staate zu leiten und zu überwachen. Gerade das war den Gegnern ein besonders schwerer Stein des Anstoßes. Das in ausgedehntestem Maße erstmals vom aufgeklärten Absolutismus Kaiser Josephs II. vor allem gegenüber den theologischen Lehranstalten und Priesterseminarien in Anspruch genommene «Jus inspectionis et cavendi» war auch ihnen ein bedeutsames Recht, dessen sich der Staat um keinen Preis begeben durfte. Dabei lagen auch hinsichtlich dieser Einzelfrage die grundsätzlichen Standpunkte der Verteidiger und der Bekämpfer der Übereinkunft nicht sehr weit auseinander. Diese Tatsache tritt im ganzen Verlauf der aargauischen Großratsverhandlung in Erscheinung. Die Begutachtung des Konkordates war im Dezember 1827 vom Großen Rat einer aus fünf Katholiken und zwei Protestanten bestehenden, von Regierungsrat Carl von Reding präsidierten Kommission übertragen worden, die sich schließlich in eine katholische Mehrheit und eine reformierte Minderheit spaltete. In der Großratssitzung vom 13. Februar

⁵ Die Verhandlungen der Diözesanstände hierüber bis 1828 s. bei DUBLER, S. 79–86; ISELE, S. 306–312. – Spezielle Literatur über das Priesterseminar der Diözese Basel: JOS. DURET, *Aktenmäßige Beleuchtung der Bisthum Basel'schen Seminarfrage*, 55 S., Solothurn 1870; KARL ATTENHOFER, *Die staatsrechtliche Stellung des Priesterseminars der Diözese Basel und die gewaltsame Aufhebung desselben im Jahre 1870*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht*, 29. Bd. (N.F. 23. Bd., 1873), S. 34–72; LUDW. ROCHUS SCHMIDLIN, *Geschichte des Priesterseminars im Bistum Basel mit spezieller einläßlicher Darstellung seiner Gründung in Solothurn*, Luzern 1911 (151 S.); JOH. MÜLLER, *Das Priesterseminar der Diözese Basel 1828–1928*, Luzern 1929 (75 S.).

⁶ Französischer Originaltext bei FLEINER, S. 252, DUBLER, S. 83.

⁷ Vgl. hierüber ULRICH LAMPERT, *Kirche und Staat in der Schweiz*, II. Bd. (1938), S. 203 ff., 400 ff. Der heute geltende Codex juris canonici formuliert den Standpunkt der Kirche in can. 1352: «Ecclesiae est ius proprium et exclusivum eos instituendi qui ecclesiasticis ministeriis sese devovere cupiunt.»

1828 trug jede der beiden Parteien ihren ausführlichen Bericht vor⁸. REDING, der Berichterstatter der Kommissionsmehrheit, betonte, hierin mit der Minorität einiggehend, die hohe politische Wichtigkeit des landesherrlichen Aufsichtsrechtes über die Priesterseminarien, welche nie dazu dienen dürften, «die jungen Geistlichen ihrem Vaterlande zu entfremden und ihnen einen verderblichen Geist der Unduldsamkeit und solche religiöse Überzeugungen einzupflanzen, welche, durch sie in die Gemüter des Volkes übertragen, die Ruhe und die Sicherheit des Staats gefährden könnten.»⁹ Er bemühte sich dagegen, den Einwand der Minderheit, daß der Vorbehalt der staatlichen Rechte in das Konkordat selbst hätte aufgenommen werden sollen, zu widerlegen und die Bedenken wegen der Unbestimmtheit der Kosten, die dem Aargau aus der Einrichtung und dem Unterhalt eines Diözesanseminars erwachsen würden, zu zerstreuen. Die Rechte des Staates seien wenigstens im Konkordate nicht ausdrücklich verneint. Er wies darauf hin, daß der Bischof bei der Errichtung der Seminarien in materieller Hinsicht vom Willen der Diözesanstände abhängig sei, daß diese im Langenthaler Vertrag von 1820 und in den Luzerner Konferenzbeschlüssen von 1826 sich das Recht der landesherrlichen Aufsicht und Fürsorge ausdrücklich vorbehalten hätten. Übrigens dürfe eine Regierung, welche die Rechte des Staates gegenüber der Kirche zu verteidigen habe, «nie vergessen, daß die Kirche, als eine alle Zeiten und selbst die Ewigkeit umfassende geistige Gesellschaft, als eine göttliche Bildungs- und Beseligungsanstalt der Menschheit, mit den ewig wahren Interessen des Staats nie in Widerstreit geraten kann, daß aber diese Kirche in jeder gegebenen Zeit aus Individuen besteht, die von Irrtum und Leidenschaften nicht frey sind, daß ihre äußern Formen dem Einflusse dieser Leidenschaften offen stehen, daß darum auch der Kampf zwischen Kirche und Staat nicht in ihrem Wesen, wohl

⁸ Akten des GR, Bd. Bistumseinrichtung 1813–30. Beide Berichte vom 12. Februar datiert, derjenige der Mehrheit (71 S.) von REDING, jener der Minderheit (19 S.) von Dr. jur. KARL BERTSCHINGER von Lenzburg verfaßt (wie aus der am Schlusse dieser Anmerkung zitierten FEERSchen Broschüre, S. 73 f., hervorgeht) und von Dr. jur. RUD. FEER von Aarau mitunterzeichnet. Von diesem Minderheitsgutachten ist zu unterscheiden die von FEER stammende, vom 4. Februar datierte Flugschrift (18 S., ohne Titel, Ort und Drucker) gegen das Konkordat, die vor der Sitzung an die Großräte verteilt wurde und, mit Anmerkungen, wieder abgedruckt ist in der Schrift von FEER, *Über das Bisthum Basel in Beziehung auf den Kanton Aargau*, Sauerländer, Aarau 1828 (80 S.).

⁹ Bericht REDINGS, S. 39.

aber im zufälligen Geiste der Menschen, welche diesen und jene leiten, nie erlöschen wird. Darum würde die Minderheit Ihrer Commission wohl umsonst es versuchen, in dem für das Bistum Basel abzuschließenden Concordate gleichsam ein ewiges Friedensinstrument zwischen Staat und Kirche aufzustellen. Gegen Mißbräuche der geistlichen Gewalt gab es von jeher und gibt es nur ein Mittel. Man gewähre der Kirche, was sie zu ihrer göttlichen Bestimmung bedarf; und wenn ihre Diener den wahren Geist ihrer Religion verläugnen oder ihre Schranken übertreten, so mögen sie in der Einsichtigkeit und Festigkeit ihrer Regierungen, unterstützt von dem gesunden Sinne, dem Zutrauen und der Anhänglichkeit des Volkes, einen unübersteiglichen Damm finden; dies war die einfache Staatsweisheit, mit der sich die alten Eidgenossen zu einer Zeit behalfen, wo die römische Hierarchie in ihren Ansprüchen keine Gränzen kannte.»¹⁰ Alle nachtheiligen Folgen, die man vom Konkordate befürchte, hätten «ihre Quelle nicht in diesem, sondern vielmehr in der Gährung einer tief bewegten Zeit, deren endliches Ergebnis nur der Allwissende kennt.»¹¹

Die Minderheit dagegen erklärte, daß allgemein im vorgelegten Entwurf die wichtigsten landesherrlichen Souveränitätsrechte verletzt und jene des Standes Aargau ganz bei Seite gesetzt und mit auffallender Herabwürdigung behandelt worden seien. Dies gelte auch im besondern für die Bestimmungen über das Seminar, sowohl hinsichtlich der Überwachung der moralischen und religiösen Erziehung der angehenden Priester, als der Feststellung der erforderlichen finanziellen Aufwendungen. Der Aargau hätte sich klugerweise, wie Bern, das Recht vorbehalten sollen, ein eigenes Seminar errichten zu können. Das Minderheitsgutachten spricht gar von Verletzung der Nationalehre und Gefährdung des innern Friedens. Und in seiner Flugschrift¹² gibt FEER der Besorgnis Ausdruck, daß man nur ungenügend gegen die Möglichkeit gesichert sei, daß das Priesterseminar in Solothurn früher oder später unter die mittelbare oder unmittelbare Leitung der Jesuiten gerate. Mehr als ein Dutzend Redner nahmen dann am 14. Februar an der denkwürdigen Aussprache teil. Die meisten Gründe und Gegengründe wurden dabei nochmals beleuchtet. Lediglich vier Katholiken, darunter drei Mitglieder des Kleinen Rates, sprachen für die Ratifikation des Konkordates, ebensoviele Katholiken und fünf Protestanten aber dagegen. Als es zur

¹⁰ a.a.O., S. 40.

¹¹ a.a.O., S. 65.

¹² *Über das Bisthum Basel*, S. 8.

Schlußabstimmung kam, erhoben sich 142 Großräte, um die nachgesuchte Ratifikation zu verweigern. Die Anträge der Regierung und der Kommissionsmehrheit vermochten nur 15 Stimmen auf sich zu vereinigen. Mit diesem ablehnenden Entscheid verband der Große Rat den Auftrag an die Regierung, gemeinsam mit den übrigen Diözesanständen die Bistumsverhandlungen wieder aufzunehmen und zu einem befriedigenden Ergebnis zu führen, damit die kirchlichen Verhältnisse der aargauischen Katholiken «auf eine den Bedürfnissen des Landes und der Würde seiner Regierung angemessene und für spätere Zeiten heilbringende Weise» geregelt werden könnten¹³.

Zunächst aber blieb der Aargau, durch den Entscheid seines Großen Rates isoliert, von den weiteren Bistumsverhandlungen gänzlich ausgeschaltet. Schon am 18. Februar sprach der päpstliche Internuntius, auf den bedauerlichen, aber nicht unerwarteten Aarauer Beschluß hinweisend, den andern Diözesanständen gegenüber den Wunsch aus, das Konkordat mit ihnen allein abzuschließen, und diese traten sogleich bereitwillig darauf ein. Sie gingen auch von der bisherigen direkten Korrespondenz mit der aargauischen Regierung ab; lediglich dem Amtsbürgermeister wurde durch die Bistumskommissarien Mitteilung gemacht von der Note der Nuntiatur und der Wiederaufnahme der Verhandlungen. Das Schreiben, durch das der aargauische Kleine Rat den Großratsentscheid vom 14. Februar den andern Ständen mitgeteilt hatte, wurde zwar von Luzern, nicht aber von Bern und Solothurn beantwortet¹⁴. Dennoch ist es kaum zweifelhaft, daß es schon damals der bestimmte Wunsch gerade auch dieser beiden Stände war, den Aargau schließlich doch mit ihnen im gleichen Bistumsverband vereinigt zu sehen.

Am 17. März 1828 traten die Abgeordneten von Luzern, Bern und Solothurn in Luzern zur Diözesankonferenz zusammen, welche die mehrjährigen Bemühungen um die Reorganisation des Bistums Basel endlich zum Ziele führen sollte. Während die luzernische Gesandtschaft in der Eröffnungssitzung der Meinung Ausdruck gab, es möchte an den Hauptgrundlagen der mit Rom am 12. März 1827 abgeschlossenen Übereinkunft nichts geändert und mit der Nuntiatur lediglich noch über die Ökonomie-

¹³ Akten des GR, Bd. Bistumseinrichtung 1813–30.

¹⁴ Vgl. KW Nr. 1 (Akten des Kleinen Rates betr. das Kirchenwesen, Abteilung Bistumseinrichtung), Cahier F, Faszikel 1; Akten des GR, Bd. Bistumseinrichtung 1813–30: Bericht des Kleinen Rates an den GR vom 20. Oktober 1828, S. 2 ff.

gegenstände verhandelt werden, in denen die beteiligten Stände gewisse Erleichterungen zu erhalten wünschten, betonten die Vertreter Berns und Solothurns ihren Willen, ebenfalls unbeschadet der bereits festgelegten Grundzüge der Übereinkunft, diejenigen Modifikationen anzustreben, welche die vom Aargau verweigerte und von Seite der Stände Basel und Thurgau noch nicht vollständig erfolgte Ratifikation derselben zur Folge haben würde¹⁵. Tatsächlich kam der Internuntius Gizzi, dem seinerseits an einem baldigen Abschluß viel gelegen war, den Ständen nun, auch hinsichtlich der Seminarbestimmungen, so weit entgegen, daß man sich nach wenigen Tagen über den Vertragstext völlig einigen konnte. Im letzten Artikel desselben ist auch den Kantonen Basel, Aargau und Thurgau der Beitritt zum neuen Bistum ausdrücklich vorbehalten und zugesichert. Am 26. März setzten GIZZI und namens der Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug deren Kommissarien, Schultheiß Josef Karl Amrhyn von Luzern und Staatsrat Ludwig von Roll von Solothurn, ihre Unterschriften unter das Konkordat. Am 7. Mai 1828 sodann erließ Papst LEO XII. die Bulle «Inter praecipua» über die Reorganisation des Bistums Basel¹⁶.

Hatte man, wie auch anderswo, im aargauischen Großen Rate beanstandet, daß in Artikel 8 des Konkordates von 1827 ganz unbestimmt von der Errichtung der notwendigen Seminarien durch den Bischof und ihrer Aussteuerung durch die Stände die Rede war, wodurch dem Bischof zuviel Willkür eingeräumt werde, so trug nun die endgültige Fassung des Artikels 8 diesen Befürchtungen dadurch Rechnung, daß bestimmt wurde, es sei am Bischofssitze, in Solothurn, ein Seminar zu errichten, für dessen Dotation und Unterbringung die Regierungen der Diözesanstände zu sorgen hätten. Mit der weitem Bestimmung sodann, daß, wenn anderswo noch Seminarien als notwendig erachtet werden sollten, diese vom Bischof im Einvernehmen mit den betreffenden Regierungen, die dafür ebenfalls Gebäulichkeiten und Dotation zur Verfügung stellen mußten, errichtet werden sollen, war zugleich Rücksicht genommen auf die da und dort, z. B. in Bern, auch im Aargau, vorhandenen Wünsche nach einem etwaigen kantonalen Priesterseminar und den Diözesanständen die Beruhigung gegeben, daß man von kirchlicher Seite nie zur

¹⁵ KW Nr. 1, Cahier F, Fasz. 2: Protokoll der Diözesankonferenz vom 17.–29. März 1828, S. 4 f.

¹⁶ Neuester Abdruck des Konkordates bei LAMPERT, *Kirche und Staat*, III. Bd. (1939), S. 62–70, der Bulle «Inter praecipua» daselbst, S. 78–84.

eigenmächtigen Errichtung von Seminarien schreiten würde. Daß die Leitung und Verwaltung der Seminarien dem Bischof und einem Anschuß von vier Domherren zukomme, stand allerdings unverändert auch im endgültigen Konkordatstext. Dies war, wie auch den staatlichen Vertragspartnern bekannt sein mußte¹⁷, auf Seite der Kirche ohne Zweifel im Sinne ihres kanonischen Anspruchs auf ausschließliche Leitung der theologischen und religiös-sittlichen Ausbildung ihrer Priesteramtskandidaten gemeint. Doch von den Diözesanständen dachte keiner daran, auf das von ihnen beanspruchte, von der Kurie nie anerkannte staatliche Aufsichtsrecht zu verzichten.

So schlossen sie denn am 28. März, zwei Tage nach dem Übereinkommen mit der Nuntiatur, unter sich einen besondern – dieser gegenüber zunächst geheim gehaltenen – Vertrag, in welchem auch die als noch in Geltung stehend betrachteten Bestimmungen des Langenthaler Vertrages von 1820 und einige seitherige Konferenzbeschlüsse erneuert und zusammengefaßt waren. Dieser Langenthal-Luzerner Gesamtvertrag vom 28. März 1828¹⁸, auch Grundvertrag geheißen, enthält neben Abmachungen, welche nur das Verhältnis der Diözesankantone unter sich berühren, wie etwa die Verteilung der Diözesankosten, auch mehrere bedeutsame Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Staat und Bistum angehen und in mehr als einem Punkte offenkundig dem Sinn und Wortlaut der Übereinkunft mit der Kurie widersprechen. Dazu gehören namentlich verschiedene Bestimmungen über die Priesterseminarien. § 28 verpflichtet zunächst die am Diözesanseminar in Solothurn teilnehmenden Stände zur gemeinschaftlichen Tragung der Kosten desselben und unterstreicht dann das Recht der Stände, unter Mitwirkung des Bischofs, eigene Seminarien zu errichten. «Dabei sichern sich die löblichen Stände die Gewährleistung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes (*Jus inspectionis et cavendi*) in seiner ganzen Ausdehnung über die einmal errichteten Seminarien gegenseitig zu. Über die Anwendung desselben behalten sie sich übrigens durch eine spätere Verabredung das Nähere festzusetzen vor.» Nach § 29 hat Solothurn das Seminargebäude zur Verfügung zu stellen und allein für dessen Unterhalt zu sorgen, während, laut § 30, sämtliche am Seminar teilnehmenden Kantone verhältnismäßig an die Kosten der ersten innern Einrichtung des Seminar-

¹⁷ Vgl. DUBLER, S. 79 ff.

¹⁸ Text bei LAMPERT a.a.O., S. 70–78.

gebäudes, der Anschaffung der hierzu erforderlichen Gerätschaften und deren Unterhalt beitragen werden. Am 29. März fügten die Stände ihrem Grundvertrag noch eigens einen Zusatzartikel an, in dem sie in bezug auf das Jus inspectionis et cavendi förmlich unter sich folgenden Grundsatz annahmen: «Daß unter diesen Aufsichtsrechten der h. Diöcesanstände namentlich die Zustimmung derselben für den bei einem solchen Seminar anzustellenden sowohl Vorsteher, als Lehrer, so wie die volle Befugniß mitbegriffen sein sollte, durch eigene Commissarien an den Prüfungen, die mit den Alumnen eines solchen Seminars vorgenommen werden, Theil zu nehmen.»

Im Aargau unterzog man indessen die Lage, wie sie durch den verneinenden Großratsentscheid vom 14. Februar entstanden war, einer gründlichen Prüfung. Schon am darauffolgenden Tage hatte die Regierung den Katholischen Kirchenrat um sein Gutachten ersucht. Am 12. und 13. März konnte dieser den von seinem angesehenen Mitglied, dem Aarauer Pfarrer ALOIS VOCK, entworfenen umfänglichen Bericht durchberaten, und am 30. März wurde derselbe dem Kleinen Rat zugestellt¹⁹. Neben andern Fragen, welche, wie die Wahlart der aargauischen Domherren, durch weitere Unterhandlungen mit der Nuntiatur und den Diözesanmitständen abzuklären waren, beleuchtet das VOCKSche Gutachten eingehend die vom Konkordate geforderte Errichtung eines Priesterseminars, bespricht die dem Aargau daraus erwachsenden Kosten und die dafür, wie auch zur Bestreitung der übrigen Diözesankosten, schon zur Verfügung stehenden Hilfsquellen (konstanzer Diözesanfonds, fricktalischer Religionsfonds u. a.), um sodann auf die umstrittene Frage der Leitung des Seminars einzugehen. Der kirchenrätliche Bericht weist auf den mißlichen Umstand hin, daß man hinsichtlich der finanziellen Belastung des Kantons durch Errichtung und Unterhalt eines Priesterseminars noch ganz im unklaren sei, besonders da einzelne Kantone den Wunsch nach einem eigenen Seminar hegten. Schon aus diesem Grunde sei eine wesentliche Erhöhung der Beiträge zu befürchten, die von den am gemeinsamen Diözesanseminar teilnehmenden Ständen zu leisten wären. Um eine allfällige Übertragung der Seminarleitung an Ordensgeistliche zu verhindern, sei diese Leitung durch eine Bestimmung des Konkordates ausschließlich Weltklerikern vorzubehalten.

¹⁹ Gutachten (14 S.) von der Hand VOCKS: KW Nr. 1, Cahier F, Fasz. 1; Konzept bei den Akten des Katholischen Kirchenrates, Sitzung vom 12./13. März 1828.

Beides, die starke finanzielle Belastung des Aargaus und die Übergabe der Seminarleitung an einen Orden, könne am besten vermieden werden durch Errichtung eines eigenen aargauischen Priesterseminars, und zwar in Frick. Dessen Pfarrer wäre Regens dieses Kantonalseminars, während die jungen, noch stellenlosen Geistlichen dort durch Hilfeleistung in der Seelsorge in ihren Beruf eingeübt würden²⁰.

Schon bald kam der Kirchenrat erneut in die Lage, sich zur Bistumsfrage äußern zu müssen. Am 16. Juli ersuchte Generalprovikar Propst WOHNLICH in Rheinfelden die Regierung um Erteilung des Plazet für die Zirkumskriptionsbulle «Inter praecipua», die auf Anordnung der Nuntiatur in den schon bisher zum Bistum Basel gehörenden Gegenden des Aargaus, nämlich dem Fricktal und der Pfarrei Leuggern, promulgiert werden sollte. Der Verfasser des hierüber erstatteten kirchenrätlichen Gutachtens vom 24./28. Juli – wiederum war es Pfarrer VOCK – benutzte die Gelegenheit, einen allgemeinen Überblick zu geben über die ohne den Aargau geführten Konkordatsverhandlungen in Luzern. Er hebt nachdrücklich die Vorzüge der dort nun zustande gekommenen neuen Regelung hervor, hinsichtlich der Seminarfrage insbesondere die Ermöglichung der Errichtung eigener Kantonalseminarien, ferner den Vorbehalt und die gegenseitige Gewährleistung der staatlichen Aufsichtsrechte im Grundvertrag. Die Schlußanträge des VOCKschen Gutachtens sprechen sich für die nachgesuchte Erteilung des Plazet aus und empfehlen mit Wärme, auch für den bisher konstanzer Kantonsteil den Anschluß an das Bistum Basel in die Wege zu leiten²¹.

Bis es dazu kam, wurde es Herbst. Am 20. Oktober erstattete die Regierung dem Großen Rat umfänglichen Bericht über die ganze Bistumsangelegenheit und stellte den Antrag, ihr die für den Anschluß des Aargaus an das reorganisierte Bistum Basel notwendigen Vollmachten zu erteilen, unter Vorbehalt der großrätlichen Ratifikation

²⁰ Es war dies nicht das erste Mal, daß die Errichtung eines aargauischen Priesterseminars erörtert wurde. Schon das Klostersgesetz vom 29. Mai 1805 hatte die Gründung eines Priesterseminars in Muri vorgesehen, und wiederum in den Vorverhandlungen zum Konkordat des Aargaus mit Wessenberg (1813) war von einem Seminar in Muri oder Sion bei Klingnau die Rede gewesen; in das Konkordat selbst wurde aber keine Bestimmung darüber aufgenommen. Vgl. hierüber E. JÖRIN, *Der Kanton Aargau 1803–1813/15* (Aarau 1941), S. 312 und 332 ff. (= *Argovia* 53 [1941], S. 26 und 46 ff.).

²¹ Gutachten von der Hand VOCKS (desgleichen das Konzept bei den Akten des Katholischen Kirchenrats vom 24. Juli), beschlossen am 24., ausgefertigt am 28. Juli 1828: KW Nr. 1, Cahier F, Fasz. 1.

etwaiger Verträge über die Teilnahme an einem gemeinsamen Diözesan-seminar oder der Anweisung der erforderlichen Fonds bei Errichtung eines kantonalen Seminars²². Dadurch glaubte der Kleine Rat die Befürchtungen zerstreuen zu können, der Staat übernehme mit dem Anschluß an das Bistum finanzielle Verpflichtungen, deren Ausmaß sich erst nachträglich feststellen lasse. Im übrigen unterstrich auch der kleinrätliche Bericht die gegenüber früher erreichten Fortschritte, u. a. in bezug auf die Seminarbestimmungen des Konkordates wie des Grundvertrages. Im gleichen Sinne sprach sich hierüber am 10. November nahezu einstimmig die vom Großen Rate zur Begutachtung des kleinrätlichen Berichtes niedergesetzte, von Reding präsidierte Kommission aus²³. Wie er es schon im Februar getan hatte, ermahnte REDING auch jetzt in den Schlußworten des Kommissionsberichtes die Großräte, «der katholischen Kirche, ohne zu ängstlich ihre Formen zu bewachen, ihr freyes geistiges Wirken» zu lassen, aber zugleich die Regierung mit Kraft und Vertrauen zu umgeben, «damit sie nie den Mut verliere, gefährliche Anmaßungen kirchlicher Behörden, wenn sie ihre Grenzen überschreiten, fest und besonnen zurückzuweisen». Er erinnerte an die Haltung der aargauischen Regierung im Jahre 1815, «wo sie, unter ihren Mitständen allein dastehend, gegen die einseitige Losreißung des hiesigen Standes von dem ehrwürdigen Bisthume Constanz seine landesherrlichen Rechte mit würdevoller Festigkeit verteidigte». Die Minderheit der Großratskommission dagegen, diesmal einzig noch aus dem Aarauer Dr. RUDOLF FEER bestehend, gab auch jetzt, bei aller Anerkennung der gemachten Fortschritte, ihrer Unzufriedenheit über das Ergebnis der Luzerner Verhandlungen Ausdruck und befürchtete neben anderem eine ganz wesentliche Erhöhung der Ausgaben für Einrichtung und Unterhalt des Priesterseminars²⁴. Als dann der Große Rat am 11. November zur Behandlung der Bistumsangelegenheit versammelt war, stimmte er nach langer und lebhafter Aussprache mit etwa dreifachem Mehr doch den Anträgen der Kommissionsmajorität zu, indem er seinen festen Willen

²² Bericht (48 S.) des Kleinen Rates an den GR vom 20. Oktober 1828: Akten des GR, Bd. Bistumseinrichtung 1813–30.

²³ Gutachten der Mehrheit der Kommission des GR (56 S., Berichterstatter: REDING) vom 10. November 1828 daselbst.

²⁴ Gutachten der Minderheit der Kommission (Dr. R. FEER) vom 8. November daselbst; gedruckt in der FEERSchen Schrift *Über das Bisthum Basel*, S. 27–59, mit Anmerkungen, S. 75–80.

erklärte, dem Konkordat und dem Grundvertrag, nach erfolgter Festsetzung der Beiträge an die Bistumsanstalten und der Wahlart der aargauischen Domherren, beizutreten. Er beauftragte die Regierung, hierüber mit der Nuntiatur und den andern Diözesanständen zu unterhandeln, behielt sich selbst aber die Ratifikation der noch abzuschließenden Verträge, der förmlichen Beitrittserklärung zum Konkordat und zum Grundvertrag und der Plazetierung der päpstlichen Umschreibungsbulle vor, untersagte die vorherige Bekanntmachung der letztern im Fricktal und drückte sein Befremden aus über den ohne Befragung der staatlichen Behörde erfolgten Einbezug des Fricktals in diese Bulle, unter feierlicher Verwahrung der hoheitlichen Rechte des Aargaus²⁵. So nahm der Große Rat in seinen Beschlüssen insofern auf die noch bestehenden Bedenken gegen das Konkordat Rücksicht, als er, seiner Kommission folgend, von der Erteilung umfassender Vollmachten an den Kleinen Rat, wie sie dieser beantragt hatte, absah und sich selbst in allem den Entscheid vorbehielt.

Die Verhandlungen zwischen dem Nuntius Ostini und den Abgeordneten des Kantons, den Regierungsräten C. v. Reding, F. J. Friedrich und F. J. Vorster, führten schon am 2. Dezember 1828 zur Übereinkunft über den Anschluß des Aargaus an das Bistum Basel²⁶. Erheblich mühsamer gestalteten sich die Unterhandlungen mit den Mitdiözesanständen, namentlich wegen der durch den Großratsbeschluß geforderten vorherigen Ausmittlung des aargauischen Beitrages an die Diözesankosten; denn gerade in bezug auf das gemeinsame Priesterseminar konnten diese eben erst dann genauer errechnet werden, wenn man wußte, wieviele Kantone daran teilnehmen würden. Die Diözesankonferenz der vier Stände Solothurn, Bern, Luzern und Zug, die vom 5. bis 13. Dezember in Solothurn tagte, verhandelte zwar eingehend über die Bischofswahl und die Einsetzung des neuen Domkapitels, berührte dagegen die Seminarfrage, in der Sitzung vom 10. Dezember, nur nebenbei und beschloß, die Behandlung dieses Gegenstandes auf die Zeit nach der Weihe des Bischofs, mit dem man sich doch zunächst über das Seminar aussprechen müsse, zu verschieben und auch den formellen Anschluß der

²⁵ Protokoll des GR vom 11. November 1828; ausführlicherer Bericht über die Verhandlungen des GR in der «Schweizerischen Monatschronik», 13. Bd. (1828), S. 255–262.

²⁶ Text bei LAMPERT, *Kirche und Staat*, III. Bd., S. 85–87; ausführlicher Bericht REDINGS (22 S.) über die Verhandlungen mit dem Nuntius: KW Nr. 1, Cahier F, Fasz. 3.

Stände Aargau, Thurgau und Basel an das Bistum abzuwarten. Gleich bei dieser ersten Besprechung war auch schon jene Uneinigkeit der Diözesanstände über ihre Beitragspflichten gegenüber dem gemeinsamen Seminar in Erscheinung getreten, die in der Folge sich so hemmend auswirkte²⁷. Auch in Aarau mußte man schließlich erkennen, daß eine genaue Berechnung des Gesamtbetrages der Diözesankosten noch nicht möglich war. Am 5. Juni 1829 beschloß darum der Große Rat, auch jetzt gegen eine bemerkenswerte Minderheit, die Regierung mit der Ratifikation der am 2. Dezember mit der Nuntiatur abgeschlossenen Übereinkunft und der Beitrittserklärung des Aargaus zum Grundvertrage zu beauftragen, behielt sich selbst aber die Genehmigung aller jener Diözesaneinrichtungen vor, die noch weitere gemeinsame Kosten, über die bereits festgesetzten hinaus, veranlassen würden²⁸.

Am 26. Juli 1829 empfing Josef Anton Salzmann, der erste Oberhirte des neuen Bistums Basel, in Solothurn die Bischofsweihe. Der Aargau war dabei, wie natürlich schon bei der Bischofswahl im Dezember 1828, nicht vertreten. Die Regierung betrachtete den Kanton als noch nicht zum Bistum gehörend, solange nicht in allen katholischen Pfarrkirchen des Aargaus das Konkordat, die Zirkumskriptionsbulle und die, noch ausstehende, Nachtragsbulle über den Anschluß des Aargaus samt dem angehängten landesherrlichen Plazet promulgiert waren²⁹. Diese Promulgation erfolgte am Dreifaltigkeitssonntag (6. Juni) 1830, nachdem Papst PIUS VIII. am 23. März durch die Bulle «De animarum salute» die Katholiken des Aargaus und des Thurgaus dem Bistum Basel einverleibt und die aargauische Regierung am 1. Juni dazu ihr Plazet ausgesprochen hatte³⁰.

²⁷ Protokoll der Diözesankonferenz vom 5.–13. Dezember 1828: KW Nr. 1, Cahier F, Fasz. 4, S. 80–84.

²⁸ Protokoll des GR vom 5. Juni 1829; Akten des GR, Bd. Bistumseinrichtung 1813–1830; «Schweizerische Monatschronik», 14. Bd. (1829), S. 130–135; «Theologische Quartalschrift», Tübingen 1829, S. 595–602.

²⁹ KW Nr. 1, Cahier F, Fasz. 6.

³⁰ Vgl. LAMPERT, *Kirche und Staat*, III. Bd. S. 90–94; ferner *Aktenstücke betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel*, Aarau 1830.